

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

falls eingebrachte Refurs der Genossenschaftsvorsteherung hat in Ansehung der angeordneten Einstellung der Tätigkeit der Vorsteherung und der Verfügung wegen einstweiliger Führung der Geschäfte keine aufschiebende Wirkung. Die Neuwahl ist nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu bewerkstelligen.

Die Streitigkeiten über innere Genossenschaftsangelegenheiten gehören ausschließlich auf den Verwaltungsweg.

Die von der Genossenschaftsversammlung ordnungsmäßig gefassten Beschlüsse, welche solche Genossenschaftsangelegenheiten betreffen, zu deren Besorgung die Genossenschaft nach dem Gesetze verpflichtet ist, sind über Ansuchen der Vorsteherung von der Gewerbebehörde im Verwaltungswege durchzuführen.

§ 36.

Vermögen der gewerblichen Korporationen.

Besitzt eine dormalen bestehende gewerbliche Korporation ein Vermögen und wird dieselbe zu einer Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, umgestaltet, so geht das Vermögen in das Eigentum der Genossenschaft über.

Wird eine gewerbliche Korporation mit anderen Gewerben zu einer Genossenschaft vereinigt, so bleibt der ersteren das Eigentum und die abgesonderte Verwaltung des Vermögens gewahrt.

Löst sich eine gewerbliche Korporation auf, ohne in eine neue Genossenschaft überzugehen, so wird das Vermögen der Gemeinde zugewiesen, in welcher die gewerbliche Korporation ihren Sitz hatte.

Die Gemeinde hat ein solches Vermögen für gemeinnützige gewerbliche Zwecke, insbesondere zur Gründung und Erhaltung gewerblicher Unterrichtsanstalten,